

**AAA 473**

**Gutachten des Ministeriums vom 14.07.1837**

Deckblatt

Handakten des Kabinettsrates

v. Falke

über den Verfassungsstreit von 1837 ff.

Darin: 1) Rechtsgültigkeit des Staatsgrundgesetzes  
2) Rechtsgutachten des Justizkanzleidirektors  
Hn. Leist über des Staatsgrundgesetz  
1837

Seite 45 r

An  
des Königs Majestät

Ew. Königliche Majestät haben unter dem  
1<sup>ten</sup> d. M. zu befehlen geruhet, daß wir,  
nach angestellter sorgfältigster Berathung, Aller-  
höchstdemselben unsere Meinung über die  
hochwichtigen Fragen

1. Ob das Staatsgrundgesetz vom 26<sup>ten</sup>  
September 1833. rechtsbeständig sey?
2. Oder ob und wie dasselbe auf legale  
Weise beseitigt werden könne?

in einem schriftlichen Vortrage vorzulegen haben.  
Eur. Majestät haben seitdem am 5<sup>ten</sup> d. M.  
durch ein zur öffentlichen Kunde gebrachtes Patent  
Allerhöchst Ihre Ansicht über die erste jener Fragen  
ausgesprochen.

Da inzwischen der Eingangs erwähnte Höchste Be-  
fehl nicht zurückgenommen worden; so sind  
wir verpflichtet demselben nachzukommen.  
Indem wir solches damit, nach unserer besten  
aber vielleicht sehr mangelhaften Überzeugung  
thun, erlauben wir uns die Zuversicht allerun-  
terthänigst auszusprechen, daß Ew. Königl. Majestät  
\_\_\_\_\_ geruhen werden, eine getreue Pflicht-  
erfüllung darin anzutreffen, wenn wir es  
wagen Allerhöchstdemselben offen und ohne Rückhalt  
das Resultat unserer reiflichsten und gewis-  
senhaftesten Erwägung in dem Nachstehenden  
in tiefster Unterwürfigkeit zur Allerhöchsten  
Kenntnis gelangen zu lassen.

Die am 7.<sup>ten</sup> December 1819. von des dama-  
ligen Prinzen Regenten Königliche Hoheit er-  
lassene Verfassung der allgemeinen Stän-  
deversammlung des Königreiches war am  
13<sup>ten</sup> May 1820. dem dato der Wiener-  
Schluß-

Schlußacte, in anerkannter Wirksamkeit. Pro Art: 56. des letztgedachten Staatsvertrages findet daher auf jene Verfassung Anwendung, wenn es in diesem Artikel hochbekanntlich heißt:

Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Der § 8 der vorgegangenen Landesherrlichen Verordnung vom 7<sup>ten</sup> Decbr: 1819.

besagt:

Wir behalten uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa zu Tage legen möchte; so wie es sich auch von selbst versteht, daß, wenn der deutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weitem authentischen Auslegung des Artikels 13. der deutschen Bundesacte Grundsätze anzunehmen, welche mit den nachstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestagsbeschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen.

Die allgemeinen Grundsätze welche innerhalb des Zeitraumes zwischen dem 7<sup>ten</sup> Decbr. 1819. und dem 26.<sup>ten</sup> Septbr. 1833. dem dato des Publicationspatentes des Staatsgrundgesetzes in Beziehung auf landständische Verfassungen der deutschen Staaten von der Bundesversammlung festgestellt worden; sind in den später näher zu erwähnenden Artikeln 54 bis 62. der Wiener Schlußacte so wie in den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 28<sup>ten</sup> Juny 1832 enthalten.

Als am 30.<sup>ten</sup> April 1831. von Seiten der allgemeinen Ständeversammlung der Wunsch zu erkennen gegeben wurde, daß die Landesverfassung durch eine Urkunde geregelt werden möge, welche, auf dem bestehenden Rechte beruhend, solches ergänze, den Bedürfnissen gemäß verbessern und durch klare Gesetzesworte die Verfassung vor Zweifel und Angriffen schütze, diesem Wunsche auch der Antrag beigefügt war, durch eine gemischte Commission landesherrlicher und ständischer Mitglieder, nach einem, von des Königs Majestät mitzutheilenden Entwurfe ein den vorbenannten Erfordernissen entsprechendes Staatsgrundgesetz ausarbeiten zu

zu lassen und solches der Ständeversammlung zur Berathung vorzulegen, gab der König dem auf eine solche commissarische Vorarbeit gerichteten Antrage allerdings statt. Es konnte aber nicht die Absicht des Königs seyn, und ist es nie gewesen den Ständen die Feststellung der Landesverfassung anheim zu geben.

Auf der anderen Seite waren jedoch Sr. Majestät ebenso weit davon entfernt, den bestehenden Rechten der Unterthanen und insbesondere denen der allgemeinen Ständeversammlung in irgend einer Beziehung zu nahe treten zu wollen.

Unmittelbar nachdem die Kunde von den Anträgen der Stände auf Erlassung einer Verfassungsurkunde und auf Vereinigung der Cassen nach London gelangt war, gab der König in der

\_\_\_\_\_ Beziehung in einem Handschrei-

ben an des Vice-Königs Königliche Hoheit unterm 29.“ April 1831. folgendes zu erkennen:

(:Uebersetzung:) Ich halte es inzwischen für sehr wesentlich für die zukünftige Wohlfahrt Hannovers und für die Aufrechterhaltung des Königlichen Ansehens, daß alles, was jetzt zur Erleichterung und zum Lasten der Unterthanen geschehen mag, als

ein Act des freien Willen des Herrn, als ein Geschenk (:a grant:) desselben, nicht als etwas Abgedrungenes (:not a concessio:n:) dargestellt und angesehen werde. Es ist Mir ganz besonders darum gelegen, daß dieser Gesichtspunct von denjenigen deutlich aufgefaßt werde, denen die Entwerfung der Erklärung aufgetragen wird, zu deren Genehmigung Ich bereit bin.

Zugleich war in diesem Schreiben bestimmt, daß nicht eine veränderliche Civilliste sondern eine, ein für alle Mal auf großem Grundbesitze fundierte Krondotation ausgesetzt werden solle.

In der letzteren Hinsicht aber, nämlich in der, der Bewahrung vorhandener ständischer Rechte, wird aus einer, auf Veranlassung mehrerer an den König gelangter Petitionen, am 24. Januar 1831 in Gemäßheit besonderen Befehles Sr. Majestät erlassenen Proclamation deutlich ersichtlich, daß, der Ansicht des Königs zufolge, eine Aenderung in den Rechtsverhältnissen des Herrn zu den Ständen

den nicht auf tumultuarische Weise, wie es da- selbst wörtlich heißt, sondern nur auf verfassungs- mäßigem Wege, das heißt, nach gehöriger Be- rathung und mit Einverständniß der Landstän- de werde verfügt werden können.

Von der Regierung sind demnach, wie die Acten ergeben, unter Genehmigung des Kö- nigs bei den gesammten Verhandlungen über die Verfassungsangelegenheit die nach- stehenden Grundsätze mir unab\_\_ ichtlicher Con- sequenz beobachtet worden:

1. daß den Landständen auf die Erhaltung und Feststellung der Königlichen Regierungsrechte keine directe Einwirkung irgendeiner Art gestattet werden könne.
2. daß über solche Punkte, welche eine Abänderung bestehender Gesetze bezielten die bis dahin nach dem Edicte vom 7<sup>ten</sup> Decbr: 1819. verfassungs- mäßige Berathung mit den Landständen statt finden müsse.
3. daß in Hinsicht aller Bestimmungen, welche eine Abänderung oder auch nur eine Fest- stellung der landständischen Verfassung, welche nur einen Theil der Landesverfassung



ausmacht, zum Gegenstande hatten, wohin aber namentlich auch die Regulirung des ständischen Verwilligungsrechtes und den damit correspondirenden Verpflichtungen gehört, die Zustimmung der Ständeversammlung, nach Maßgabe des Art: 56. der Wiener-Schlußacte unerlässlich sey.

Bey diesem Verfahren hat die Regierung sich auf dem Boden des Rechts befunden, welchen niemals zu verlassen stets ihr ernstes Bestreben gewesen ist.

Da inzwischen dem Antrage der Stände und dem allerhöchsten Befehle gemäß die ganze Landesverfassung den Ständen vorgelegt wurde und die letzteren über dieselbe wegen des allgemeinen und großen Interesses der Sache gehört werden sollten, dabei aber das Mißverständnis eintreten konnte, als wolle man den Ständen nur, die Grenze ihrer Befugniß überschreitende Einwirkung gestatten; so wurde bei der Eröffnung der commissarischen Berathungen von Seiten eines, des präsidirenden Ministers von

von Schulte bemerkt

Es komme ganz besonders auf die Feststellung der bestehenden Verfassung an, und deshalb werde das zu bearbeitende Staatsgrundgesetz nicht ein neuer Vertrag zwischen Landesherrn und Ständen seyn, sondern vielmehr eine Declaration des Königs über die Rechte der Unterthanen.

Nach beendigter commissarischer Vorbereitung ist das Grundgesetz durch ein Königliches Rescript vom 11<sup>ten</sup> May 1832. der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt. In dem Rescripte hat der König den Ständen, wie es daselbst heißt „diejenigen Hauptgrundsätze mitgetheilt, welche allerhöchstdieselben bei diesem wichtigen Werke befolgt wissen wollen.“

Auch findet sich in diesem Rescripte, dem eben benannten Principe gemäß, den Unterscheid ausgedrückt zwischen solchen Anordnungen, die der König bestimmt vorgeschrieben und solchen, die Er für zweckmäßig erachte.

Unter den letzteren waren diejenigen

zu verstehen, welche zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Zustimmung der Stände bedurften d.h. solche, die eine Feststellung oder eine Abänderung der landständischen Verfassung vom Jahre 1819. zum Gegenstande hatten.

Die Erwiederung der Stände erfolgte am 18<sup>ten</sup> März 1833. und es waren in derselben mehrere wesentliche Modificationen der, von des Königs Majestät vorgeschlagenen landständischen Verfassung enthalten. Der Antrag war auf die Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung des Entwurfs in seiner dermaligen Fassung gerichtet.

Am 26. Septbr. 1833. erließ hierauf der König das Publications-Patent. Aus demselben wie aus dem Grundgesetze selbst, geht hervor, daß Sr. Majestät

- 1: Einige der ständischen Anträge, welche auf eine Beschränkung der Königlichen Regierungsrechte gerichtet waren, abgelehnt oder modificirt haben.
- 2: Daß die auf Abänderung bestehender Gesetze gerichteten Anträge nach vorgängiger ordnungs-

mäßiger Berathung mit den Ständen, so weit sie dem allgemeinen Besten entsprechend berücksichtigt worden sind.

3: Daß aber endlich der König diejenigen Anträge, welche eine Abänderung oder Feststellung der landständischen Verfassung zum Gegenstande hatten, (:der Punkt hinsichtlich dessen oben bemerkter Maßen eine Zustimmung der Stände erforderlich war :) adaptirt hat, ohngeachtet wie schon angedeutet worden, mehrere dieser Anträge mit den am 11<sup>ten</sup> May 1832. den Ständen eröffneten allerhöchsten Ansichten im Widerspruche standen. Von zwey Anforderungen ist die erste, welche völlig von der Willkür des Königs abhängig war, nämlich die, daß die Regierung verpflichtet seyn solle, auf Erfordern der Ständeversammlung Commissarien in dieselbe zu deputiren abgeschlagen. Die Erledigung der zweyten aber, nämlich, daß den ständischen Commissarien, die verfassungsmäßig zur Prüfung der Rechnungen der Hauptcassen erwählt werden können, eine fortwährende Uebersicht des Staatshaushaltes gegeben

werden solle, vorerst ausgesetzt geblieben.  
Das Resultat dieser factischen Bestellung zur Errichtung des am 26. September 1833. erlassenen Staatsgrundgesetzes geht, unserer ganz unmaßgeblichen Ueberzeugung nach, dahin, daß der Theil der Landesverfassung, welcher die landständische Verfassung, in sich begreift, und somit die dermalen bestehende landständische Verfassung auf einem gesetzlichen Uebereinkommen zwischen Herrn und Ständen beruhet, mithin der Form nach, unantastbar ist.

Um möglichen Anfechtungen dieses Satzes zu begegnen, glauben wir noch eine kurze Erörterung der Frage in tiefster Unterthänigkeit hinzufügen zu müssen, unter welche theoretische Cathegorie das Staatsgrundgesetz, seinem ganzen Umfange nach zu rechnen sey und welche Folgerungen daraus für die Rechtsverbindlichkeit desselben den Ständen gegenüber hergeleitet werden können.

Man unterscheidet hochbekanntlich in staatsrechtlicher Beziehung unter solche Ver-

Verfassungen, die vom Landesherrn aus Eigener Machtvollkommenheit gegeben (:octroyirt:) werden, und solchen, die auf einem Uebereinkommen zwischen dem Staatsoberhaupt und den Unterthanen, oder deren Vertretern, als welche man die Landstände zu bezeichnen pflegt, beruhen. Daß diese allgemeine Bezeichnung der Landstände die ursprüngliche und historische Bedeutung deutscher Landstände bei weitem überschreite, wollen wir uns nur erlauben allerunterthänigst beiläufig bemerklich zu machen, da so wenig ihre auf Steuerverwilligung und auf Theilnahme an der Gesetzgebung beschränkte Competenz, als die gebräuchliche Art ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, dieselben jemals zu einer allgemeinen Vertretung des Landes gegen die Rechte der Krone berechtigen noch befähigen konnte. Dieß aber bei Seite gesetzt, ist unseres devotesten Dafürhaltens, die Verfassung vom Jahre 1833. allerdings im Ganzen eine gegebene und nicht eine

vertragsmäßig errichtete. Es hatte und bis dahin niemals in der Befugniß der Stände des Königreichs gelegen, dem Landesherrn über den Inbegriff der Staatsorganisation Gesetze vorzuschreiben. Um aber dem Lande eine Verfassung geben zu können war es erforderlich, daß des Königs Majestät zuvor mit den früheren und bis dahin verfassungsmäßigen Landständen über diejenigen Punkte, welche wirklich zu ihrer Kompetenz gehörten, ein bindendes Uebereinkommen treffe. Dahin gehörte, nach Maßgabe der älteren Berechtigungen der Stände und nach Vorschrift des bereits angezogenen Artikel 56. der Wiener-Schlußacte, die landständische Verfassung. Diese mußte vertragsmäßig festgestellt werden, ehe und bevor der König das Recht haben konnte, eine auch diesen Gegenstand begreifende allgemeine Landesverfassung zu promulgiren. Hierauf ist dann auch das Bestreben der Regierung in der vorgängigen Verhandlung gerichtet gewesen und nachdem Sr. Majestät den dieserhalb an Allerhöchstsie von der Ständeversammlung-

sammlung ergangenen und in deren Befugnis liegenden Anträgen nachgegeben hatte, so lag wie uns scheint in dieser Annahme der Propositionen der letztern ein, beide Theile bindender vollgültiger Vertrag, der der Erlassung der allgemeinen Landesverfassung vorausgehen mußte, durch welchen aber auch nur in dieser Hinsicht deren Rechtsbestand den Ständen gegenüber bedingt seyn konnte. Anträge der Stände, welche von dem Könige gebilligt worden sind, von der Publication des aus solchen hervorgehenden Verfügungen den Ersteren \_\_\_\_\_ vorzulegen, ist dem Gebrauche hochbekanntlich nicht gemäß. Eine nochmalige Anheimgabe der Berathung an die Ständeversammlung über das Grundgesetz hätte nur Gegenstände bezielen können, über die der letzteren kein Stimmrecht zugestanden werden kann. Sie würde solche mithin zum Eingriff in Königliche Rechte autorisirt, ja aufgefordert haben. Daß daneben wirkliche *jur a quaesita* der Unterthanen durch ein gegebenes Grundgesetz nicht geschmälert werden dürften, wohin namentlich die Art und Weise der



Rechtsprechung, die Uebertragung der Justiz an Gerichte, die vor allem Cabinets-Einflüsse geschützt sind, gerechnet werden muß, versteht sich von selbst. Auch ist dieses Princip gewissenhaft beobachtet worden. Die Regulierung der Verwaltung ist ein Recht der Krone und hat in den hannoverschen Staaten niemals zu den Befugnissen der Stände gehört. Hierüber hatte, so viel uns bekannt, in den Verhandlungen mit den Ständen damals kein Streit stattgefunden. Die Concurrrenz der letzteren zur Gesetzgebung im Uebrigen, war aber, durch die derzeit in anerkannter Wirksamkeit befindliche Verfassung auf die Einholung des rathsamen Gutachtens derselben beschränkt, welche bey der ganzen Verfassungsangelegenheit in vollem Maße eingetreten war. Von einer erfolgreichen Anfechtung der Verfassung aus dem angedeuteten Gesichtspunkte der Natur derselben wird daher, wie wir allerunterthänigst annehmen zu müssen glauben, von Seiten der Stände nicht die Rede seyn können. Daß

Daß aber die Aufstellung und Benutzung eines Argumentes dieser Art von Seiten der Regierung den erheblichsten Bedenken unterliegen würde, scheint uns eben so gewiß. Denn ein Mal läge darin ein Angriff der Regierung auf sich selbst, eine Antastung der Königlichen Gewalt, deren Feststellung und gerechter Aufrechterhaltung, zu ihrem eigenen kräftigen Bestande und zu dem mit diesem unzertrennlich verbundenen Besten des Landes, ihr ernstes Ziel und Bestreben gewidmet seyn muß. Daneben aber ist von des höchstseligen Königs Majestät in dem mit der Ständeversammlung von 1832. concertirten Beschlusse des Grundgesetzes die unzweideutigste Zusicherung darüber gegeben worden, daß eine Aufhebung oder Abänderung der Verfassung in keinem Falle ohne Zustimmung der Ständeversammlung eintreten solle, eine Zusicherung, die als Annahme eines Antrages der früheren Ständeversammlung dieser gegenüber eine Verpflichtung zur Folge hatte, daneben aber durch die Wahl und das Erscheinen der durch die Verfassung organisirten Stände so wie, durch

mehrfährige auf jene Verfassung basirte Verhandlungen und gefaßte Beschlüsse derselben im Einverständnis mit der Regierung auch von Letzterer offenkundig angenommen und für die Regierung wie für die Unterthanen in volle Rechtskraft eingetreten ist.

Die staatsrechtliche Prüfung wird ferner darauf zu richten seyn: ob der Inhalt der gedachten Landesverfassung Gründe darbietet, aus denen der Rechtsbestand derselben angefochten werden kann.

Dies würde der Fall seyn wenn sich ergeben sollte

1. Entweder, daß in dem Grundgesetze Dispositionen enthalten seyen, die mit der Gesetzgebung des deutschen Bundes nicht vereinbar wären.
2. Oder daß das Grundgesetz eine Ueberschreitung der Königlichen Gewalt in der Beziehung in sich begriffe, daß dadurch wohlbegründeten Rechten der erhabenen Regierungsnachfolger zu nahe geschähe.

Der erste dieser Fälle tritt offenbar nicht ein.

Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung in Beziehung auf die landständischen Verfassungen reduciren sich auf das Folgende:

1. Die gesammte Staatsgewalt muß in dem Ober-

Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

2. Die im Bunde vereinigten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

3. Den Ständen muß die Verpflichtung obliegen die zur Führung der Regierung nöthigen Steuern zu bewilligen und es darf ihnen das Recht nicht zugestanden werden, diese Bewilligung an heterogene Bedingungen zu knüpfen.

4. Wo die Oeffentlichkeit ländständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäfts-Ordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Diese Anforderungen des Deutschen Bundes ist durch das Grundgesetz und durch das Reglement für die allgemeine Ständeversammlung durchgehend Genüge geleistet worden.

Die §§. 6.7. & 8. des Erstern sprachen mit klaren Worten aus, daß die höchste Gewalt im Staate, sowohl nach Innen wie nach Außen dem Könige ungeschmälert erhalten werden soll.

Der §. 2. bestimmt die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Bundesversammlung für das Königreich und schreibt vor, daß über die Mittel zur Erfüllung jener Beschlüsse beigebracht werden müssen.

Der §. 140. legt der allgemeinen Stände-Versammlung die Verpflichtung auf, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben zu sorgen und nach dem §. 145. darf die Bewilligung der Steuern an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht deren Wesen oder Verwendung unmittelbar betrifft.

Der §. 50. des angezogenen Reglements endlich enthält die erforderlichen Vorschriften-

Schriften für die Handhabung der polizeilichen Aufsicht in den Sitzungen der Ständeversammlung und die gedruckten Bekanntmachungen derselben unterliegen der Censur.

Es kommt hieraus nur noch und zwar sehr wesentlich auf die Erörterung der Frage an: ob durch den Inhalt des Grundgesetzes wohlbegründeten Rechten der erhabenen Regierungsnachfolger Seiner Majestät des höchstseeligen Königs in der Maße Eintrag geschehen ist, daß für Allerhöchstdieselben jenes Gesetz ohne verbindende Kraft bleibe.

Die allgemeine von älteren wie von neueren Publicisten anerkannte Regel ist die:

Daß Regenten Handlungen, welche auf verfassungsmäßigem Wege vorgenommen und aus denen wirkliche Rechte der Unterthanen oder sonstiger Dritter Personen erworben sind, es seyen diese privatrechtlicher oder politischer Art, für den Regierungsnachfolger völlig verbindende Kraft haben.

Die in der Natur der Sache liegenden Gründe dieses Rechtssatzes bedürfen kaum einer Andeutung. Es springt in die Augen, daß die Grundfesten der monarchischen Re-

gierungsform erschüttert werden würden, wenn man die Gültigkeit der Regierungshandlungen eines legitimen Landesherrn von der Zustimmung oder von dem spätern Willen der zur Nachfolge berufenen Familienmitglieder abhängig machen wollte. Den letzteren würde hierdurch ein Recht der Mitregierung eingeräumt, welches mit dem Begriffe der Souveränität so weit wir die Sache zu beurtheilen vermögen im deutlichsten Widerspruche steht.

Man hat wohl den Satz aufzustellen versucht, daß diese ~ Regel nur von den gewöhnlichen Regierungshandlungen gelte, nicht aber auf wesentliche Veränderungen der Landesorganisation Anwendung leiden könne, indem vielmehr zum dauernden Rechtsbestande der letzteren die Einwilligung der oder wenigstens des nächsten präsumtiven Regierungsnachfolgers erforderlich sei.

Ein solcher Satz ist aber nicht nur im Princip irrig, weil dadurch immer festgestellt werden würde, daß das von der Vor-

Vorsehung dem Monarchen allein übertragene Recht der Regierung in gewissen Fällen zwischen Ihm und seinen nächsten Agnaten geteilt seyn solle; - sondern es würde auch auf practisch unzulässige Resultate, sowie auf die aller gefährlichste und verderblichste Rechtsunsicherheit hinführen.

Zunächst müßte es sich nämlich fragen, wo ist die Grenze zwischen gewöhnlichen Regierungshandlungen und zwischen wesentlichen Verfassungsveränderungen? – eine Grenze, deren Feststellung nach bestimmten Begriffen kaum möglich und dann immer noch höchst willkürlich und deshalb von rechtlicher Grundlage entblößt seyn würde. Welche Anwendung sollte insbesondere eine solche Theorie auf Staatsverträge leiden, durch welche häufig die wichtigsten Rechte, ja ganze Provinzen und Länder abgetreten werden, deren juristische Natur aber von der anderer Verträge nicht verschieden ist. Sodann aber wäre ferner zu entscheiden, wessen Zustimmung erfordert werden solle, des nächsten präsumtiven



Regierungsnachfolgers allein, oder die, sämtlicher etwa vorhandener, volljähriger oder gar auch der am Leben befindlichen minderjährigen Agnaten. Das Erstere würde man nicht wohl annehmen dürfen, weil der etwa consentirt habende nächste Agnat vor dem Anfall der Succession hinwegfallen könnte und es sodann wieder an der zur Gültigkeit der Anordnung erheischten Einwilligung des nächsten Nachfolgers ermangelte, mithin das, was ein Mal rechtsbeständig gewesen, wieder nichtig werden würde. Das letztere aber schiene ein Mal schon um deswillen bedenklich, weil es das an sich unzulässige Recht der Mitregierung möglicher Weise auf eine unbestimmte Zahl von Nichtberechtigten ausdehnen, und sodann ungerrecht, weil gar kein Grund abzusehen ist, warum, ein Recht, was doch einzig und allein aus der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater abgeleitet werden könnte, den noch nicht geborenen Mitgliedern der regierenden Häuser nicht aus gleichem Grunde demnächst in gleicher Maße zustehen sollte, und dieß um so

so mehr, als am Ende durch Fügungen des Schicksals einer der zur Zeit der erlassenen Rechts-einrichtung noch nicht geborenen Agnaten zum nächsten Regierungsnachfolger werden kann.

Es ist vielleicht ohne Interesse hierbei tiefererbietigst darauf aufmerksam zu machen, daß Archivberichten zufolge, gerade in dem durchlauchtigsten Gesammthause Braunschweig-Lüneburg mehrere Urkunden von der größten Wichtigkeit über das innere Staats- und Familienrecht ohne Theilnahme der dadurch in ihren Successions- oder anderen Rechten getroffenen und am Leben befindlichen Mitglieder errichtet worden sind. Dahin gehören der Vertrag vom Jahre 1355, durch welchen Herzog Magnus demjenigen seiner Söhne, welchen Herzog Wilhelm zu seinem Nachfolger in Lüneburg auswählen würde, auch die Succession im Herzogthum Braunschweig zusichert, die Hausgesetze vom 10<sup>ten</sup> December 1636. und von 1640., welche allein die drei regierenden Herren abgeschlossen haben und die, mit Ausnahme des Testaments von 1688., ohne Zuziehung der Erben errich-

teten letztwilligen Dispositionen, welche zu den wichtigsten und umfassendsten Hausgesetzen gerechnet werden müssen.

Eine nothwendige Beschränkung erleidet in- zwischen die vorbemerkte allgemeine Regel nämlich die, daß durch einseitige Anordnungen prohibitive Vorschriften der schon bestehenden Verfassung nicht verletzt werden dürfen, wenn jene Anordnungen für den Regierungsnachfolger bindend seyn sollen.

Dieser würde z.B. nahmentlich eine Abänderung der, in dem regierenden Hause ein Mal bestehenden Erbfolgeordnung zu rechnen seyn, insofern nicht für eine solche eine rechtsbeständige Form in der Verfassung selbst gegeben ist. Diese Ausnahme ist jedoch nicht durchgehend beobachtet worden, weil sich sonst alle Primogeniturordnungen in denjenigen regierenden Familien, in denen das Recht der Erstgeburt nicht von Ursprung oder von unvordenklicher Zeit her bestanden hat, mit Recht anfechten ließen, sofern dabei nicht Reichsgesetze den deutschen Territorialherren dieserhalb unabweisliche Normen vorge

schrieben hatten.

Wir halten indeß die Ausnahme an sich für richtig und erlauben uns daher allerunterthänigst ferner zu erörtern, ob in der hier vor allen Dingen zur Frage kommenden Cassenvereinigung eine Handlung anzutreffen ist, die mit prohibitiven Vorschriften der früheren Verfassung im Widerspruche steht.

Es kommen hier zweierley Arten der Verfassung in Betracht, nämlich ein Mal die Landesverfassung und sodann die Hausverfassung.

Die erstere enthält, so viel uns bekannt ist, keine Bestimmung, von deren Anwendung hier die Rede seyn könnte.

Anders verhält es sich mit der Hausgesetzgebung.

Durch mehrfache Dispositionen der letzteren ist nämlich in dem Durchlauchtigsten Gesammthause Braunschweig-Lüneburg die Unveräußerlichkeit so wie die Unzulässigkeit von Verpfändungen der Substanz der dem Hause angehörenden Domänial-besitzungen festgesetzt worden.

Ohne hier tiefer auf die Sache einzugehen, erlauben wir uns in dieser Hinsicht der Hauptverfassungsurkunde des fürstlichen Hauses vom 10<sup>ten</sup> Decbr. 1636. des Recesses zwischen den Durch-

laucht. Herzogen Christian Ludwig und Georg Wilhelm vom 10.“ Jun: 1646., des Uebereinkommens zwischen den Herzogen Georg Wilhelm und Ernst August vom 12.“ Octbr. 1682. so wie des Testamentes des vormaligen Kurfürsten Ernst August glorreichen Andenkens vom 23.“ October 1688. allerdevotest zu erwähnen und hinzuzufügen, daß der erstere dieser Hausverträge so wie das letztgedachte Testament namentlich auch die Unveräußerlichkeit der von den fürstlichen Nachkommen künftig neu „zu erwerbenden Fläche“ angeordnet haben. Es fragt sich demnach, ob in dem Staatsgrundgesetz – und namentlich in der Cassenvereinigung irgendeine Veräußerung der Substanz der Domanialgüter anzutreffen sei. Soweit unsere Kenntnis von der Sache reicht, glauben wird diese Frage mit voller Überzeugung verneinen zu müssen. Der § 122. des Grundgesetzes bestimmt ganz ausdrücklich, daß dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung unter den nachfolgenden Bestimmungen, an dem Königlichen Domanio alle diejenigen Rechte verbleiben sollen, welche dem Landesherrn bis dahin zu-

gestanden haben.

Der §. 123. setzt die Unveräußerlichkeit der Substanz des Domianalgutes im Allgemeinen fest und bestimmt, daß, wenn der Nützlichkeithalber, eine solche eintreten sollte, das Aequivalent wieder mit dem Krongute zu vereinigen sei.

Der §. 124. regulirt die Verwendung der Domänen des Domianal-Gutes, und zwar in solcher Maße, daß alles was zur standesmäßigen Repräsentation des Königs und der Königl. Hauses erforderlich ist, vorabgenommen und der Rest der Aufkünfte zu Staatsausgaben verwendet werden solle.

Wenn nun in dem §pho 125. eines Theils die Zinsen eines in England belegten Capitals und anderen Theils ein Inbegriff von Domianalgütern zu dem Netto-Ertrag von 500/m rth Conventionsmünze zur Deckung der Kosten für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Königlichen Prinzen und Prinzessinnen bestimmt werden, wenn in den ferneren Paragraphen die näheren Vereinbarungen über die Krondotation enthalten sind und wenn

endlich der §. 133. festsetzt, daß der überschießenden Einnahmen aus dem Krongute in die General-Casse fließen sollen, aus welcher sämtliche Staatsausgaben unter Zuhülfenahme der Hoheitseinnahmen und der Landessteuern, nach vorgängiger Verwilligung der Landstände, bestritten werden müssen, daneben auch von den letzteren im §pho 140. die positive Verpflichtung für alle für den öffentlichen Dienst erforderlichen Ausgaben zu sorgen übernommen worden ist: so scheint uns darin nichts anderes zu liegen, als ein, den ungezweifelt richtigen Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes entsprechendes Abkommen mit den Landständen, über die Art und Weise der Concurrenz der Einkünfte des Krongutes der Hoheitseinnahmen und der Landessteuern zur Bestreitung der Ausgaben des Königreiches. Von einer Veräußerung der Substanz des Domanalvermögens sind diese Bestimmungen sehr entfernt. Die Verwaltung des Krongutes in ihrem ganzen Umfange verbleibt daneben in den Händen des Königs und seiner Behörden. Zu einer Veräußerung oder Verpfändung des Doma-

manial-Bestandes sind die Durchlachtigsten Landesherren, nach Maßgabe der angezogenen Hausgesetze auch zuvor nicht berechtigt gewesen. Daß aus den Aufkünften des Krongutes zunächst und nach Abzug desjenigen, was zum Standesmäßigen Unterhalte des Durchlachtigsten regierenden Hauses erforderlich ist, die Kosten der Landesverwaltung getragen werden müssen, ist unbestritten. Um das Ansinnen an die Landstände auf Verwilligung von Steuern zu begründen, ist daher eine Nachweisung des Bedarfes unvermeidlich. Diese Nachweisung kann zu unangemessenen Behelligungen und Ausstellungen, ja zu gefährlichen Versuchen einer ungebührlichen Ausdehnung ständischer Rechte gemisbraucht werden, wie solches in den älteren und neueren Zeiten mehrfach geschehen ist. Ein Abkommen der gedachten Art, mit dem zu Ende des §. 125. gemachten Vorbehalte einer Vermehrung der reservirten Summe auf dem Wege eines ferneren Uebereinkommens, hat daher des höchstseeligen Königs Majestät nicht nur der Würde der Krone und der Aufrechter-



haltung der Rechte des Herrn, sondern auch der sichern und geregelten Finanzverwaltung des Staates, welche nun nicht mehr von jährlich wiederkehrenden \_\_\_\_ - \_\_\_\_ über Verwilligungen für die Regierungszwecke und namentlich für das Militair abhängig ist, gewiß geschienen. Eine Ueberschreitung der Befugnisse Sr. Majestät darin zu finden vermögen wir nicht. Wir müssen jedoch die Beurtheilung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit unserer unmaßgeblichen Ansicht höherem und besserm Ermessen devotest anheim gestellt seyn lassen. Neben der soeben erörterten Hauptbestimmung enthält das Staatsgrundgesetz noch einige andere, welche als Beschränkungen der Rechte des Thronfolgers angesehen werden könnten; und deren Rechtsbestand aus dem Gesichtspunkte eines Widerspruches mit prohibitiven Grundsätzen der frühern Verfassung, daher noch kurz erwogen werden muß. Zunächst kommt hier der §. 13. in Betracht, welcher besagt:  
Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von Ihm für das ganze

ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt. Im Patente \_\_\_.\_\_\_.  
versichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung.

Dieser Paragraph kann möglicher Weise zu der Deutung Veranlassung geben, als solle das Recht des Königs, die Huldigung einzunehmen, von der Erlassung des Patenten abhängig gemacht werden. Wenn das wirklich die Meinung gewesen; so so würde dieß mit dem Legitimitäts-Principe streiten. Wir müssen indeß der ganz unmaßgeblichen Ansicht seyn, daß die Vorschrift des §. 13. lediglich als eine, mit manchen früheren den Provinzial-Ständen zu ertheilenden Reversalen übereinstimmende Form anzusehen ist, was sich schon daraus ergibt, daß zu Anfang des Paragraphen des Antrittes der Regierung als einer schon geschehenen Thatsache Erwähnung geschieht, welche sodann die Huldigung als hergebrachte Feyerlichkeit nicht aber

als Begründung des von der Vorsehung verliehenen Rechtes der Regierung folgen soll. Wenn inzwischen hierüber Zweifel und Misverständnisse zu besorgen seyn sollten; so würde es vollkommen angemessen gewesen seyn, bey Erlassung des Patentes, durch welches der Antritt der Regierung bekannt gemacht wird, ausdrücklich zu erkennen zu geben, daß diese öffentliche Bekanntmachung nicht als eine Bedingung der, vermöge angestammten Rechtes auf Ew. Königliche Majestät übergebenen Befugniß, von Allerhöchst Ihren getreuen Unterthanen den hergebrachten Huldigungseid einzunehmen, angesehen werden dürfe noch solle.

Eine fernere bemerkenswerthe Disposition des Staats-Grundgesetzes ist in dem 85<sup>sten</sup> Paragraphen enthalten, durch welchen die Erlassung, Aufhebung, Abänderung und authentische Interpretation von Gesetzen, welche das ganze Königreich, oder den Bezirk mehrerer Provinzial-Landschaften betreffen, ohne sich

sich lediglich auf specielle Verhältnisse der Provinzen zu beschränken, von der Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung abhängig gemacht worden sind. Wir halten diese Vorschrift darum für höchst nachtheilig, weil sie der Consequenz, Zweckmäßigkeit und angemessenen Beförderung der fortschreitenden Gesetzgebung im Wege steht. Dem älteren Landesrechte aber widerstreitet sie so wenig, daß sie vielmehr, nach langen reiflichen Berathungen und durch eine, wegen eingetretener Differenz der Stimmen im Ministerio, von dem hochseeligen Könige selbst getroffener Entscheidung lediglich um deswillen aufgenommen worden ist, weil Provinziallandschaften des Königreiches dieses Recht der uneingeschränkten Theilnahme an der Gesetzgebung durch ältere Rechte ausdrücklich beigelegt worden war, weil Sr. Majestät der König Bedenken trugen, der allgemeinen Ständeversammlung ohne deren Zustimmung geringere Rechte,

als die der Provinziallandschaften gewesen, einzuräumen, und weil endlich beide Cammern der Ersteren gerade auf diesem Punkte mit der größten Hartnäckigkeit bestanden haben. Sodann kann es vielleicht auf den ersten Blick auffallend erscheinen, daß, nach, Maßgabe des §. 140. bei der Bewilligung von Gehalten und Tantiemen an die Staatsdiener-schaft die desfalls mit den Ständen festzustellenden Regulative zur Norm dienen sollen. Bei näherer Erwägung wird sich jedoch ergeben, daß nachdem in eben dem Paragraphen von Seiten der Stände die absolute Verpflichtung übernommen ist, die Mittel zur eilung der Ausgaben für den öffentlichen Dienst, soweit dieselben nicht aus Einkünften des Krongutes bestritten werden können, herbey zu schaffen, es den Ständen nicht sehr zu verargen war, wenn sie darauf drangen, daß für diese Ausgaben gewisse Grenzen festgestellt würden, indem im entgegen gesetzten Falle eine leichtsinnige und zu freigebige Regierung durch übermäßige Besol-

Besoldung der Dienerschaft dem Lande \_\_\_\_ und nicht zu ertragende Lasten auferlegen könnte. Es läßt sich nicht erkennen, daß hierdurch der Einfluß der Regierung auf die Staatsdienerschaft einigermaßen gemindert werden kann. Wesentliche Nachteile sind jedoch um deswillen nicht zu besorgen, weil nach Vorschrift des §. 141. die Vertheilung des für einen Hauptdienstzweig festzustellenden Etats, mithin der Mehr- oder Minderbetrag der Besoldungen der Einzelnen, in den Händen der Regierung bleibt und weil ferner noch §. 157. die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten zu den Rechten des Königs gehört. Die Ordnung des Staatshaushaltes, auch wenn sie von dem Landesherrn allein ausgegangen wäre, würde zur tiefern Feststellung der Bilanz eine ähnlich Bestimmung immer erfordert haben. In keinem Falle dürfte eine Anordnung dieser Art, wenn zwischen dem Könige und Ständen desfalls ein Uebereinkommen stattgefunden

den hat, dem voran gestellten Grundsatzes zufolge, nachmals einseitig wiederum aufgehoben werden können. Endlich kann noch in dem §. 151. ein Anstoß gefunden werden, wenn durch diesen die Gültigkeit der Verfügungen des Königs oder dessen Stellvertreters von der Contrasignatur eines Ministers abhängig und der Letztere wegen absichtlicher Verletzungen des Staatsgrundgesetzes der allgemeinen Ständeversammlung verantwortlich gemacht worden ist. Zunächst kommt jedoch dabei in Betracht, daß eine unbegründete Weigerung der Contrasignatur von Seiten eines Ministers schon aus dem Grunde nicht zu besorgen ist, weil nach dem §. 150. der König Seine Minister nach Gutdünken anstellen und entlassen kann. Sodann aber ist zu erwägen, daß es ohne eine solche Verantwortlichkeit der Minister an jeder formellen Garantie für die Aufrechterhaltung der Verfassung ermangeln würde, da es Niemandem vernünf-

nünftiger Weise einfallen kann, dem Staatsoberhaupte Selbst irgend eine Art der Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber anmuthen zu wollen. Für einen Monarchen, der in der Ueberzeugung, daß es an sonstigen Gründen der Aufhebung der Verfassung ermangele, dieselbe functioniren würde, dürfte mithin in dieser Bestimmung keine andere Beschränkung der Regierungsgewalt angetroffen werden, als diejenige, die Allerhöchstderselben durch die Grenzen der Verfassung und durch den Willen auf deren Beobachtung zu halten Sich Selbst gezogen hätte.

Wir vermögen diesem Allem nach, in Gefolge einer reiflichen und rein theoretischen Prüfung, nur zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß durch den Inhalt der Verfassung des Jahres 1833. keine ausdrückliche Grundsätze der frühern Landesverfassung verletzt worden sind.

Sollte aber diese Ansicht die richtige seyn, so würde aus den beiden bisher erörterten



Vordersätzen sich die Beantwortung der ersten von Ew. Königlichen Majestät zur Berathung verstellten Fragen dahin ergeben: daß das Staats-Grundgesetz vom 26.“ September 1833. rechtsbeständig sey.

Eine Selbstfolge hiervon würde eben die seyn,

daß eine Abänderung oder Beseitigung eben dieser Verfassung auf legale Weise nicht anders als auf dem in dem Schlusse der Urkunde angegebenen Wege zu erreichen stände.

Sofern inzwischen Ew. Königliche Majestät nach Darlegung und Erwägung aller daraus hervorgehenden Folgen zu beschließen geruhen sollten, daß der Versuch zu machen sey, im Einverständnisse mit den Ständen die Cassenvereinigung wiederum zu beseitigen; so verdient in dieser Hinsicht vielleicht beachtet zu werden, daß aus den commissarischen Vorberathungen über das Staats-Grundgesetz, dem einzigen Materiale, welches und officiell desfalls zur Kunde ge-

gelangt ist, ersichtlich wird, wie ständischer Seits schon derozeit aus dem Grunde gegen die damals projectirte Cassenvereinigung Bedenken erhoben worden sind, weil die Lasten der Landes-Casse dadurch vermehrt werden würden, und daß möglicher Weise beide Cammern dermalen für eine solche Ansicht nicht ganz unzugänglich seyn dürften.

Endlich glauben wir noch die allerunterthänigste Bemerkung hinzufügen zu dürfen, daß wenn auch unsere Theorie in allen anderen Punkten irrig seyn sollte, die bestehende Verfassung immer bis dahin in vollkommener Kraft und Wirksamkeit bleiben würde, daß sie wirklich aufgehoben wäre, weil die Befugniß des erhabenen Urhebers jener Verfassung zu einer solchen Verfügung für Seine Regierungszeit und auch über dieselbe hinaus, bis zur legalen Aufhebung jener Verfügung, nach allen staatsrechtlichen Grundsätzen, unmöglich bestritten

werden kann. Auch dürfen wir dabey nicht aus den Augen verlieren, daß die gesammten Staatsdiener, welche seit der Erlassung des Patenten vom 26.“ September 1833. den Königlichen Dienst nicht verlassen haben, oder neu in denselben eingetreten, zur Beobachtung des Grundgesetzes eydlich verpflichtet sind, eine Verpflichtung, von der sich Niemand lossagen kann, bevor die Verfassung durch einen gsetzlichen Act wiederum aufgehoben worden ist.

Schließlich erlauben wir uns tiefehrerbietigst anzuführen, daß wir nicht zu irren vermeinen, wenn wir Ew. Königlichen Majestät zu Ende des Patenten vom 5<sup>ten</sup> dieses Monates ausgesprochene allerhöchste Intention dahin verstehen, daß das Staatsgrundgesetz vom 26.“ September 1833., welches durch das Patent von demselben Tage zu einem integrirenden Theile unserer eydlichen Dienstverpflichtung erhoben worden ist, bis zu anderweiter Allerhöchsten Verfügung fortwährend in An-

Seite 66 r

Anwendung gebracht werden soll, indem es im entgegengesetzten Falle für jetzt an jeder ausreichenden Norm zur Fortführung der Verwaltung in allen, vorzüglich aber in den finanziellen Beziehungen, ermangeln würde.

Wir ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste treu gehorsamste und pflichtschuldigste Diener.